

sich das alleinige Druckrecht zur weiteren Verbreitung sichern, so mußte er die Zeichnung zum Geschmacksmusterschutz anmelden. Aber auch das hätte allein nicht genügt.

Um die Verbreitung als Warenzeichen zu verhindern, wäre es notwendig gewesen, auch die Eintragung als Warenzeichen zu bewirken, denn wenn die Zeichnung amtsgerichtlich zum Musterschutz niedergelegt worden ist und darauf ein Fabrikant sich dieselbe Zeichnung als Warenzeichen patentamtlich schützen läßt, so hat der Urheber der Zeichnung, bzw. sein Rechtsnachfolger zwar das alleinige Recht, die Vervielfältigung der Zeichnung herzustellen, derjenige jedoch, der die Eintragung zum Warenzeichenschutz veranlaßt, hat das alleinige Recht, sie als Warenzeichen zu benutzen. Dadurch würde der Urheber oder sein Rechtsnachfolger allerdings gehindert werden, die Zeichnung an einen anderen zu liefern, als an den Inhaber des Warenzeichens, dieser aber dürfte die Zeichnung, bzw. die Klischees von keinem anderen beziehen als von dem, der die Musterschutzeintragung besitzt. Das Reichsgericht hat daher auch eine Zeichnung, die den Hauptbestandteil einer Musterschutzeintragung bildete, als rechtswirksames Warenzeichen anerkannt und den Inhaber einer Firma, der dieses Zeichen schon jahrelang unter Musterschutz auf seinen Plakaten geführt hatte, verurteilt, sich dessen Weiterführung zu enthalten und alle entstandenen Kosten zu tragen. Man kann deshalb, auch wenn man eine solche Zeichnung unter Musterschutz deponiert hat, doch an ihrer Benutzung gehindert werden, sobald es einem Konkurrenten einfällt, sich das in der Zeichnung enthaltene Motiv als Warenzeichen eintragen zu lassen. Legt also z. B. ein Klischeefabrikant unter Musterschutz eine Zeichnung nieder, so erfährt er bei dieser Gelegenheit nicht, ob nicht eine ähnliche Zeichnung schon für den Handel eingetragen ist, und kann sogar, falls sich das etwa erst nach Jahren herausstellt, für den daraus entstandenen Schaden verantwortlich gemacht werden. Bei der patentamtlichen Anmeldung der Zeichnung als Warenzeichen wird dagegen auf frühere ähnliche Eintragungen hingewiesen und das Zeichen überhaupt nicht eingetragen, sobald der Inhaber dieses Zeichens Widerspruch erhebt. Durch die Eintragung des fraglichen Zeichens ist nun der Fabrikant gegen eventuelle Eingriffe des ein ähnliches Zeichen führenden Konkurrenten durch das Patentamt geschützt, während das bei der Musterregistrierung nicht der Fall ist. Bei der patentamtlichen Eintragung in die Zeichenrolle für Warenzeichen wird nicht nach der Neuheit gefragt. Es ist — wie die betreffende Firma auch ganz richtig ausführt — unerheblich, ob für eine andere Firma diese oder eine ähnliche bildliche Darstellung unter Schutz gestellt ist. Ein Antrag auf Löschung könnte nur dann Aussicht auf Erfolg haben, wenn nachgewiesen wird, daß das Zeichen für dieselbe oder eine gleichartige Ware schon früher eingetragen war, oder wenn der Geschäftsbetrieb, zu dem das Warenzeichen gehört, von dem eingetragenen Inhaber nicht mehr fortgeführt wird, oder aber wenn die Gefahr einer Täuschung vorliegt. In unserem Falle liegt die Sache nun so, daß der Drucker wohl das Urheberrecht an der Zeichnung hat, davon aber keinen Gebrauch machen kann, weil auf die Zeichnung noch die Bestimmungen des alten Schutzgesetzes Anwendung finden, die für derartige zu gewerblichen Zwecken benutzte Zeichnungen die Eintragung zum Musterschutz zur Bedingung machen, eine Bestimmung, die, wie schon bemerkt, im neuen Kunstschutzgesetz in Wegfall gekommen ist. Die Firma, die sich die Zeichnung als Warenzeichen schützen ließ, hat nun das ausschließliche Recht, dieses Warenzeichen zu benutzen. Nur wenn die nach der Zeichnung hergestellten Klischees bisher nicht an Werken der Industrie nachgebildet wurden, würde der Drucker berechtigt sein, der Firma zwar nicht die Führung als Warenzeichen, wohl aber die Vervielfältigung der ihm urheberrechtlich geschützten Zeichnung zu untersagen.

Kleine Mitteilungen.

Deutscher Buchgewerbeverein. — Die am 13. Mai 1911 im Buchgewerbehaus zu Leipzig abgehaltene Hauptversammlung, deren Tagesordnung nur die nach der Sitzung gebotene Erledigung von Vereinsangelegenheiten aufwies, erhielt eine besondere Bedeutung durch die Mitteilung des Ersten Vorsitzers, Herrn Dr. Ludwig Volkmann, daß ein Freund und Gönner des Vereins, der selbst einen erheblichen Betrag gezeichnet hat, eine Sammlung eingeleitet habe, um den Ankauf der bekannten, aus 400 alten Bucheinbänden bestehenden Sammlung des Herrn Dr. Becher in Karlsbad zu ermöglichen. Das Ergebnis dieser Bemühungen sei ein Betrag, der bei hochherzigem Entgegenkommen des Besitzers gestattet habe, die kostbaren Bände für den Deutschen Buchgewerbeverein zu erwerben. Die Sammlungen des Deutschen Buchgewerbevereins, die bekanntlich mit der königlich sächsischen Bibliographischen Sammlung vereint das Deutsche Buchgewerbemuseum bilden, erfahren damit eine überaus wertvolle Bereicherung, denn die Sammlung Becher besteht aus ganz ausgezeichneten Stücken alter Buchbindefunst und gibt ein so geschlossenes Bild von der Geschichte des Bucheinbandes, wie es auch größere Museen kaum zu überbieten vermögen.

Diebstahl von Schiller-Briefen? — Sämtliche vom Schillerhaus in Weimar für die Theaterausstellung nach Berlin gegebenen äußerst wertvollen Gegenstände, die Weimarer Theatergeschichte betreffen, Manuskripte und Briefe Schillers usw., sind, wie erst jetzt bekannt wird, spurlos verschwunden und wahrscheinlich gestohlen worden. Alle Recherchen nach den Sachen, auch seitens der Kriminalpolizei, sind bis jetzt vergeblich gewesen. Merkwürdigerweise waren die Handschriften nur mit 1200 M. versichert.

Kunstsalon Paul Cassirer, Berlin. — Im Kunstsalon Paul Cassirer, Viktoriastraße 35, werden neu ausgestellt: Kollektionen von Carl Strathmann, München, Bally Friedmann, Berlin, und Ines Wegel, Frankfurt a/M.

Verein Deutscher Buchgewerbekünstler. — Im königlichen Kunstgewerbemuseum wird die erste Ausstellung des Vereins Deutscher Buchgewerbekünstler eröffnet, zu dem sich kürzlich die Führer der Buchkunst aus allen deutschen Kunstzentren zusammengeschlossen haben. Künstler wie Behrens, Orlik, Weiß, Steiner-Prag, Tiemann und viele andere haben den Lichthof mit Büchern und Einzelblättern gefüllt.

Bewilligungen der Berliner Akademie der Wissenschaften für Berliner Gelehrte. — Die preussische Akademie der Wissenschaften hat soeben in ihrer letzten Gesamtsitzung große Summen für wissenschaftliche Unternehmungen Berliner Gelehrter bewilligt. So erhält der Generaldirektor der preussischen Staatsarchive, Geh. Rat Reinhold Koser, zur Fortführung der Herausgabe der politischen Korrespondenz Friedrichs des Großen 6000 M.; Geh. Rat von Wilamowitz-Moellendorf zur Fortführung der Inscriptiones Graecae 5000 M.; die Deutsche Kommission zur Fortführung der Forschungen von Geh. Rat Burdach über die neuhochdeutsche Schriftsprache 4000 M.

Graphische Ausstellung in München. — In den neuerdings wieder erweiterten, prachtvoll ausgestatteten Räumen (Ludwigstraße 26) der Buch- und Kunsthandlung Otto Schmidt-Bertsch in München ist seit einigen Tagen eine neue graphische Ausstellung zur Schau gestellt, und zwar ist es »Die Gilde«, die hier korporativ auftritt. Ferner sind Kollektionen von A. Rehm in Dresden und von M. Unold und F. Hufmann in München vertreten. Erwähnt sei vor allem eine Folge von 20 Originalholzschnitten, Handdrucke zum Gargantua des François Rabelais von Max Unold. Diese Holzschnitte sind nach dem Urteil des Kunstreferenten der »Münch. Neuesten Nachrichten« in ihrer liebevollen technischen Behandlung schlechthin meisterhaft: auf einfachste, aber eindringlichste Kontrastwirkung von Schwarz-Weiß gestellt, robust, aber pikant in der Linie, voll künstlerischen Gefühls und Reizes in der